



Merkblatt für den Einsatz von Asphaltgranulat (Fräsgut) vom 11. August 2011

Einsatz von Asphaltgranulat auf Wald-, Feld- und Alpstrassen sowie Wanderwegen

Die Erfahrung hat gezeigt, dass Asphaltgranulat in loser Form in den meisten Fällen nicht korrekt auf Wald-, Feld- und Alpstrassen sowie Wanderwegen eingebracht wird. Das Granulat wird kaum oder nur ungenügend eingewalzt. Häufig löst sich bereits nach kurzer Zeit wieder Material, welches in die angrenzenden Böden gelangen kann oder abgeschwemmt wird. Die Folgen sind in der Regel ein diffuser Austrag von losem Asphaltgranulat in die Böden und Gewässer und dadurch eine unzulässige Belastung der Umwelt durch Schadstoffe.

Bewilligungspflicht

Der Einsatz von Asphaltgranulat auf Wald-, Feld- und Alpstrassen sowie Wanderwegen ist bewilligungspflichtig.

Das Einstreuen von losem Asphaltgranulat als Kiesersatz ist nicht erlaubt. Auch die Annahme von Asphaltgranulat auf Vorrat (Deponierung und Zwischenlagerung) ist nicht erlaubt, da ein umweltgerechter Einsatz dieses Granulats nicht sichergestellt werden kann.

Grundsätzlich ist nur der Einbau des Asphaltgranulats auf Wald-, Feld- und Alpstrassen unter einer dichten Asphaltdeckschicht oder bituminös gebunden erlaubt.

In begründeten Fällen können Ausnahmen für den Einsatz von Asphaltgranulat auf Wald-, Feld- und Alpstrassen zugelassen werden, wenn die Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen auf Dauer garantiert wird. Unter Einhaltung folgender Bestimmungen können Ausnahmen gewährt werden:

1. Die Strassen oder Wege dürfen nicht in Grundwasserschutzzonen oder in Gewässerräumen liegen.
2. Die Strassen oder Wege dürfen nicht durch oder entlang von Waldreservaten, Biotopen (Flachmoore, Hochmoore, Trockenwiesen und -weiden, Amphibienlaichgebiete, Karstgebiete) oder Naturschutzzonen führen.
3. Der PAK-Gehalt (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) im Bindemittel muss kleiner als 5'000 mg/kg sein.
4. Der Einbau muss fachgerecht gemäss der BAFU-Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle (31/06) erfolgen.
5. Es muss ein konkretes Projekt für den Einbau auf Wald- oder Alpstrassen schriftlich vorliegen (keine Abgabe von Granulat auf Vorrat, keine Depots etc.). Die Wegstrecke muss darin genau definiert werden und der Bedarf (Menge) an Asphaltgranulat ist auszuweisen.
6. Das Granulat muss langfristig eingewalzt bleiben. D. h. im Rahmen des Unterhalts muss dieses periodisch wieder gewalzt werden. Ein diffuser Austrag aus den Wegen (u. a. über die Entwässerung) muss durch einen regelmässigen Unterhalt verhindert werden.

Auf Wanderwegen und Viehtriebwegen werden keine Ausnahmen erlaubt.

Für Fragen und weitere Auskünfte

Amt für Wald und Landschaft
Flüelistrasse 3, 6060 Sarnen
Tel. 041 666 63 22, Fax 041 660 95 77
wald.landschaft@ow.ch
www.ow.ch

Amt für Landwirtschaft und Umwelt
St. Antonistrasse, 6060 Sarnen
Tel. 041 666 63 27, Fax 041 666 62 82
umwelt@ow.ch
www.ow.ch